

Häufig gestellte Fragen:

Woher kommen die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten?

Die Jugendlichen und Kinder kommen aus ganz unterschiedlichen Ländern, wie z.B. Afghanistan, Syrien, Libanon, Guinea, Eritrea oder Vietnam.

Wo wohnen die Minderjährigen?

Auch das ist unterschiedlich. Die meisten wohnen noch in einer Einrichtung der Jugendhilfe, in einem BEW oder in einer WG.

In der Jugendhilfeeinrichtung gibt es eine*n Bezugsbetreuer*in für die Jugendlichen, der sie je nach Betreuungsumfang beaufsichtigt und betreut.

Wie alt sind die umF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)?

Die meisten Jugendlichen sind zwischen 15-17 Jahre alt. Vereinzelt gibt es auch etwas jüngere.

Ich hätte lieber ein Mädchen. Geht das?

Es machen sich wesentlich weniger Mädchen auf die Flucht, da dies für sie noch gefährlicher ist als für Jungs. Einige schaffen es z.B. mit Geschwistern oder ihrem Partner, einige wenige auch alleine. Viele Mädchen wünschen sich eine weibliche Vormundin. Haben Sie bitte daher Verständnis, dass eine Vermittlung mit Mädchen eher selten ist.

Kommen die Jugendlichen alle traumatisiert an?

Bitte seien Sie vorsichtig mit solchen Pauschalisierungen.

- Jeder Mensch geht anders mit seinen Erlebnissen um (Resilienz und eine positive Zukunftsperspektive können z.B. schützend wirken).
- Die Traumatisierung ist meist nicht nur im Herkunftsland passiert, sondern auch auf dem Fluchtweg und hier in Deutschland (durch Rassismuserfahrungen, Angst vor Abschiebung etc.).
- Es gibt unterschiedliche Traumafolgestörungen (z.B. PTBS, Depression, Substanzmissbrauch, Zwangsstörung).

Wenn Sie das Gefühl haben Ihr Mündel könnte unter einer Traumafolgestörung leiden: Sprechen Sie mit uns oder Beratungsstellen, die sich auskennen. Druck aufbauen und Überbetreuung sind eher nicht ratsam. Direktes Ansprechen kann retraumatisieren.

Welche Voraussetzungen muss ich für eine Vormundschaft mitbringen? Muss ich mich rechtlich gut auskennen?

Grundsätzlich kann jeder zum*r Vormund*in bestellt werden, dazu müssen Sie kein*e Jurist*in sein. Da aber zu Ihren Aufgaben z.B. auch die Klärung des Aufenthalts zählt, sollten Sie bereit sein sich einige Kenntnisse anzueignen. Wir schulen Sie in den wichtigsten Angelegenheiten, beraten Sie bei Fragen oder vermitteln Sie gern an Beratungsstellen, die Ihnen weiterhelfen können.

Wichtig ist, dass Sie Geduld und Empathie mitbringen, Respekt für den Jugendlichen und seine Persönlichkeit, Sie sollten offen und flexibel sein um sich auf etwas Neues einlassen zu können, Zeit mitbringen, eine gewisse Stabilität und Belastbarkeit aufweisen um mit schwierigen Situationen umgehen zu können.

Sie können nicht alles wissen – wichtig ist keine Scheu davor zu haben Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Vormund*in trage ich die rechtliche Verantwortung für den Mündel, heißt das ich muss alles alleine bestimmen?

Nein. Es ist wichtig sich mit den Jugendlichen abzusprechen, wenn wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen (§ 1626 Abs. 2 BGB). Sie handeln im Interesse ihres Mündels, berücksichtigen Sie bei Entscheidungen deshalb stets das wachsende Verantwortungsbewusstsein und das Bedürfnis nach Selbstständigkeit des Jugendlichen. Manchmal bedeutet es auch eine Entscheidung auszuhalten, die Ihnen nicht gefällt.

Ich wünsche mir mehr soziale Kontakte. Wäre eine Vormundschaft das richtige für mich?

Durch die Erfahrungsaustausche lernen Sie die anderen Ehrenamtlichen kennen. Die Jugendlichen führen aber ein selbständiges Leben und haben genug um die Ohren. Sie brauchen Sie vielmehr als

Ansprechperson für rechtliche Fragen. Darüber hinaus kann es sein, dass eine enge Bindung zwischen Vormund*in und Mündel nach einer Zeit entsteht, diese sollte aber nicht erwartet werden.

Wie viel Zeit muss ich in eine Vormundschaft investieren?

Vorgeschrieben ist es, dass Sie sich mindestens einmal im Monat treffen (§ 1793 Abs. 1a BGB). Grundsätzlich ist der zeitliche Aufwand einer Vormundschaft aber sehr individuell und kann von Ihnen festgelegt werden. Je nach Bedarf kann mal mehr und mal weniger anstehen. Wünschenswert wäre es wenn Sie für den Jugendlichen ein*e verlässliche*r Ansprechpartner*in wären.

Kann ich meinem Mündel Geschenke machen?

Kleinere Geschenke sind kein Problem, zum Geburtstag eine Kleinigkeit oder mal zum Eis essen einladen. Bitte machen Sie keine großen Geschenke, da dies zu Neid unter den Jugendlichen führen kann und die Erwartung an andere Vormund*innen erhöht.

Ich möchte gerne länger in den Urlaub. Geht das?

Natürlich können Sie auch verreisen. Wichtig wäre es allerdings, dass Sie dies vorher absprechen: Geben Sie in der Einrichtung Bescheid und bevollmächtigen Sie notfalls die Betreuer*innen, damit diese im Notfall handeln können.

Wenn ein Asylantrag gestellt wurde, wäre es zudem wichtig, dass jemand in Ihrer Abwesenheit Ihre Post kontrolliert, da es möglicherweise wichtig ist schnell zu reagieren.

Ich möchte umziehen. Geht das?

Manchmal kann ein Umzug nicht vorausgesehen werden. Grundsätzlich würden wir uns wünschen, dass Sie während der Vormundschaft in Berlin bleiben, da ein Umzug in eine entfernte Stadt zwangsläufig das Ende der Vormundschaft bedeutet. Wenn es sich nicht ändern lässt, geben Sie bitte rechtzeitig Bescheid: Melden Sie sich bei uns und wir werden nach einem*r neuen Vormund*in suchen und das Gericht in Kenntnis setzen.

Ich möchte die Vormundschaft beenden. Geht das?

Auch das lässt sich manchmal nicht verhindern. Lebensumstände ändern sich oder Sie sind an Ihre persönlichen Grenzen geraten. Auch hier: Bitte melden sie sich rechtzeitig. Gerne würden wir zunächst ein Gespräch anbieten. Aber wenn dies nichts ändert, werden wir nach einem*r neuen Vormund*in suchen und das Gericht in Kenntnis setzen.

„Eltern haften für ihre Kinder“. Haften als Vormund*in für mein Mündel?

Ein sehr verbreiteter Rechtsirrtum ist diese pauschale Behauptung, denn Eltern haften nur dann für die Schäden ihrer Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 BGB).

Bei Inobhutnahme durch das Jugendamt, was bei den umF meistens der Fall ist, muss die Aufsichtspflicht von den Mitarbeiter*innen der Einrichtungen erfüllt werden.

Außerdem: Kinder und Jugendliche haften nur unter bestimmten Voraussetzungen für einen Schaden, den sie anderen zufügen: Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind Kinder nicht deliktstfähig, d. h. sie können aufgrund eines Schadens, den sie verursacht haben, nicht in Haftung genommen werden. Ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder/Jugendliche bedingt deliktstfähig.

Wer erstattet mir die Kosten, die durch die Vormundschaft entstehen?

Wenn Sie für das abgelaufene Vormundschaftsjahr eine *Erstattung der Aufwandspauschale* beim Familiengericht einreichen, erhalten Sie vom Familiengericht 399€ zurück.

Nun habe ich mich als Ehrenamtliche bei Ihnen gemeldet und warte schon so lange. Warum ist das so?

Bitte haben Sie Verständnis:

- Zum einen kommen viel weniger Jugendliche in Berlin an als noch in 2015 oder 2106. Zunächst kommen diese in eine Amtsvormundschaft.
- Der Vermittlungsprozess kann Zeit in Anspruch nehmen. Wir müssen die Jugendlichen kennenlernen um ihre Bedarfe zu ermitteln und nach jemand Passenden suchen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Rat und Unterstützung brauche?

Wenn Sie Fragen haben, Rat oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich uns. Wir werden versuchen, schnellstmöglich eine gute Lösung für Sie zu finden.

Das ist doch alles nichts für mich. Kann ich mich anders engagieren?

Sie hätten bei uns auch die Möglichkeit der Übernahme einer Patenschaft. Schauen Sie mal auf unserer Homepage unter Patenschaft. Sie können auch gerne Geld spenden oder in Ihrem Bekanntenkreis von uns erzählen, vielleicht hat einer von ihnen Interesse.